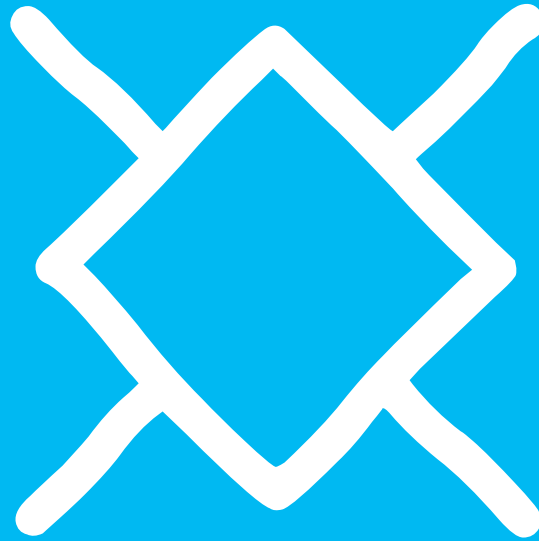


Gau Pfälzer Wald

Gauordnung



* neu



* gut

Präambel

Der Gau Pfälzer Wald ist Mitglied im Landesverband Rheinland-Pfalz/Saar des Verbands Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder.

Mit unserer Pfadfinderarbeit wollen wir dazu beitragen, dass junge Menschen zu selbständigen, eigenverantwortlich handelnden, konstruktiv kritischen Bürger:innen unseres demokratischen Staates heranwachsen, die im Evangelium von Jesus Christus Orientierung für ihr Leben finden können.

1. Struktur des Gaus

Der Gau Pfälzer Wald ist ein nicht eingetragener Verein.

Die Stämme und Siedlungen sind eigenständige Mitglieder des Gaus.

1.1 Stämme und Siedlungen

1.1.1 Definition

Der Neubeginn der Arbeit an einem Ort heißt Siedlung. Über die Bestätigung von Siedlungen entscheidet der Gaurat. Ein Stamm hat mehr als 20 Mitglieder in wenigstens drei Gruppen. Er arbeitet mindestens in zwei Stufen.

1.1.2 Aufnahme

Erfüllt eine Siedlung über ein Jahr lang die Kriterien eines Stammes, so kann von der Siedlung beim Gaurat die Aufnahme zum Stamm beantragt werden. Der Gaurat stellt eine Stammesaufgabe, die vor der Aufnahme zu erfüllen ist. Der Landesrat ist über Stammesaufgabe und Stammesaufnahme zu informieren.

1.1.3 Stammes-/Siedlungsordnung

Stämme und Siedlungen geben sich eine demokratische Ordnung. Sie regelt mindestens den Wahlmodus und die Amtszeit der jeweiligen Stammes-/Siedlungsleitung, sowie die jährliche Prüfung der Kasse. Mindestens einmal jährlich muss ein Thing (Mitglieder- oder Delegiertenversammlung) stattfinden. Darüber hinaus muss die Ordnung Regelungen zur Auflösung des Stammes bzw. der Siedlung und über den Umgang mit dem Stammes-/Siedlungsvermögen in diesem Fall enthalten.

1.1.4 Gründung

Bei der Gründung einer Siedlung als nicht eingetragener Verein ist zu beachten dass mindestens zwei volljährige Personen benötigt werden. Zur Gründung muss eine protokollierte Gründungsversammlung durchgeführt werden (erstes Thing).

2. Arbeitsformen

Der Gau Pfälzer Wald arbeitet nach der Stufenkonzeption und der Arbeitsordnung des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder.

3. Organe des Gaus

3.1 Gauthing/Hauptversammlung

3.1.1 Aufgaben

- Das Gauthing ist das höchste beschließende Organ des Gaus.
- Das Gauthing nimmt die Rechenschaftsberichte der Gauführung, der Gaubeauftragten und den Kassenprüfbericht entgegen.
- Das Gauthing hat volles Informationsrecht.
- Das Gauthing erteilt Entlastung, wenn es mit der Arbeit der Gauführung, der Gaubeauftragten und des Gaukassenwarts:der Gaukassenwartin einverstanden ist.
- Das Gauthing wählt seine:n Gauthingvorsitzende:n, die Gauführung, die Gaubeauftragten und den:die Gaukassenwart:in sowie die Gaukassenprüfer:innen.
- Das Gauthing beschließt über die Organe des Gaus.
- Bei einem Misstrauensvotum vor Ablauf der Wahlperiode ist eine Abwahl der Organe möglich.

3.1.2 Zusammensetzung

- Jeder Stamm/jede Siedlung entsendet eine vertretende Person der Stammes-/Siedlungsführung. Zusätzlich wird für je 15 angefangene, beim Verband angemeldete Mitglieder eines Stammes/einer Siedlung eine weitere delegierte Person entsandt.
- Die:der Gauthingvorsitzende
- Die Gauführung
- Die Gaubeauftragten
- Die:der Gauälteste
- Der:die Gaukassenwart:in
- Gäste können beratend teilnehmen

3.1.3 Zusammenkunft des Gauthing

Das Gauthing tritt einmal jährlich zusammen, sowie auf Verlangen der einfachen Mehrheit der Gauthingsmitglieder. Die Einberufung erfolgt spätestens 6 Wochen vor der Zusammenkunft des Gauthings schriftlich durch die:den Gauthingvorsitzende:n. Die Tagesordnung ist zwei Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben.

3.1.4 Antragstellung

Die Anträge müssen dem der:dem Gauthingvorsitzenden mindestens 4 Wochen vor dem Gauthing schriftlich vorliegen. Begründungen sind erst auf dem Gauthing erforderlich. Später eingereichte Anträge werden nur behandelt, wenn das Gauthing mit einer 2/3-Mehrheit deren Dringlichkeit anerkennt.

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Gauthings. Alle anderen Mitglieder des Gaus reichen Anträge über die jeweilige Stammes-/Siedlungsführung ein.

3.1.5 Beschlussfassung

Das Gauthing ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen ist.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Änderung der Gauordnung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

3.1.6 Protokoll

Über den Verlauf des Gauthings ist ein Protokoll anzufertigen, das spätestens 6 Wochen nach dem Gauthing den Organen des Gaus, sowie den Stämmen und Siedlungen vorzulegen ist. Wird innerhalb von vier Wochen kein Einspruch bei der:dem Gauthingvorsitzenden oder der Gauführung eingelegt, gilt das Protokoll als angenommen.

3.2 Die:der Gauthingvorsitzende/Versammlungsvorsitzende

Die:der Gauthingvorsitzende ist eine aus der Mitte des Gauthings gewählte Person. Ihre:seine Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Die:der Gauthingvorsitzende nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Aufstellung der Tagesordnung zusammen mit der Gauführung.
- Durchführung des Gauthings und Erstellung des Protokolls. Die:der Gauthingvorsitzende kann für die Dauer des Things eine schriftführende Person bestimmen.
- Überwachung der Einhaltung aller Termine und Fristen.
- Achtet auf die Einhaltung der Gauordnung und die Durchführung der Beschlüsse des Gauthings.

Die:der Gauthingvorsitzende hat eine Stimme im Gauthing.

3.3 Die Gauführung/Der Vorstand

Die Gauführung besteht aus einer oder mehreren aus der Mitte des Gauthings gewählten Personen. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Die Gauführung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Geschäftsführung des Gaus
- Unterstützung und Beratung der Gruppen
- Mitarbeit und Beratung der Gaubeauftragten
- Außenvertretung des Gaus
- Mitglied des Landesrates im Landesverband
- Durchführung von Beschlüssen des Gauthings
- Einberufung und Leitung des Gaurats

Die Gauführung darf über Ausgaben des Gaus bis zu 200€ pro Jahr eigenmächtig entscheiden. Für weitere Ausgaben bedarf es der Zustimmung eines beschlussfassenden Gremiums.

Die Gauführung legt dem Gauthing jährlich einen Bericht vor.

Die Gauführung hat eine Stimme im Gauthing.

3.4 Der:die Gaukassenwart:in/Kassenwart

Der:die Gaukassenwart:in ist eine aus der Mitte des Gauthings gewählte Person. Seine:ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Er:sie nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Verwaltung der Finanzen des Gaues
- Auszahlungen auf Weisung der Gauführung
- Verantwortung für ein ordnungsgemäßes Buchen der Einnahmen und Ausgaben
- Er:sie berichtet dem Gaurat auf Anfrage über den Kassenstand.
- In Abstimmung mit den Gaukassenprüfer:innen lässt er:sie die Kasse jährlich überprüfen.

Der:die Gaukassenwart:in legt dem Gauthing jährlich einen Bericht vor.

Er:sie hat eine Stimme im Gauthing.

3.4.1 Die Gaukassenprüfer/Kassenprüfer

Die Gaukassenprüfer:innen sind zwei aus der Mitte des Gauthings gewählte Personen. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Die Gaukassenprüfer:innen dürfen kein weiteres Gauamt inne haben.

Sie prüfen jährlich in Abstimmung mit dem:der Gaukassenwart:in die Kasse auf ordnungsgemäßes Buchen der Einnahmen und Ausgaben und legen dem Gauthing einen Bericht vor.

Das Gaukassenprüferamt hat keine Stimme, Gaukassenprüfer:innen dürfen aber andere Stimmen im Gauhting wahrnehmen.ⁱ

3.5 Die Gaubeauftragten

Die Gaubeauftragten sind aus der Mitte des Gauthings gewählte Personen. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Das Gauthing kann Gaubeauftragte für folgende Bereiche wählen:

- Stufenarbeit
- Christliches
- Schulung

Sie haben die Aufgabe, in ihren Bereichen Veranstaltungen für den Gau durchzuführen.

Sie arbeiten eigenverantwortlich in Zusammenarbeit mit der Gauführung und entlasten diese dadurch in wichtigen pfadfinderischen Arbeitsgebieten. Für die Stammes-/Siedlungsführer:innen sind sie die idealen Ansprechpartner:innen für die jeweiligen Arbeitsbereiche.

Die Gaubeauftragten legen dem Gauthing jährlich einen Bericht vor.

Jeder Bereich hat eine Stimme im Gauthing, kann aber aus mehreren Personen bestehen.

3.6 Die:der Gauälteste

Das Gauthing wählt eine:n Gauälteste:n.

Sie:er berät die Gauführung und die Stämme.

Die Amtszeit der:des Gauältesten endet auf deren:dessen Wunsch.

Die:der Gauälteste hat eine Stimme im Gauthing.

3.7 Vertretung des Gaus im Stiftungsrat

Das Gauthing kann ein Mitglied des Gauthings wählen, das die Vertretung des Gaus im Stiftungsrat der Stiftung VCP Rheinland-Pfalz/Saar wahrnimmt, vorrangig übernimmt das die Gauführung.

Er:sie legt dem Gauthing jährlich einen Bericht vor.

3.8 Vertrauenspersonen

Das Gauthing kann bis zu fünf Personen, die hohes Vertrauen im gesamten Gau genießen, zu Vertrauenspersonen wählen.

Im Rahmen der Prävention sexualisierter Gewalt im VCP RPS (siehe Landesordnung VCP RPS) kommt den Vertrauenspersonen eine wichtige Rolle als Ansprechpartner*innen für alle Mitglieder zu.

Die Vertrauenspersonen werden einzeln vom Gauthing für drei Jahreⁱⁱ mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt.

3.9 Der Gaurat

- Der Gaurat ist das beschlussfassende Gremium zwischen den Gauthings.
- Der Gaurat setzt sich aus der Gauführung, der:dem Gauthingvorsitzenden, der:dem Gauältesten, dem:der Gaukassenwart:in, den Gaubeauftragten und je zwei Stammes-/Siedlungsvertreter:innen zusammen. Gäste können beratend teilnehmen.
- Stimmberechtigt sind die Gauführung mit einer Stimme, die:der Gauthingvorsitzende, die:der Gauälteste, der:die Gaukassenwart:in, die Gaubeauftragten mit je einer Stimme pro Bereich und je zwei Stammes-/Siedlungsvertreter:innen.
- Der Gaurat dient dem Austausch von Informationen und Meinungen.
- Der Gaurat plant Gauaktivitäten und führt diese zusammen mit der Gauführung durch.
- Der Gaurat wird durch die Gauführung einberufen.

4. Gaubanner

Das Gaubanner zeigt auf der Vorderseite ein schwarzes Pfadfinderkreuz auf weißem Grund und auf der Rückseite ein weißes Pfadfinderkreuz auf schwarzem Grund. Es wurde 1949 auf dem Gaulager in Stüdenbach eingeweiht.

5. Gauwappen

Das neue Gauwappen des Gau Pfälzer Wald wurde 2020 im Zuge einer Ausschreibung mit anschließender Online-Abstimmung gewählt und erstellt. Die von den Mitgliedern der Stämme direkt gewählte Einreichung wurde von Esther Schwartz (Stamm Franz von Sickingen, Kusel) erstellt und von Lina Schwartz und Alexander Dick finalisiert und digitalisiert.

6. Auflösung des Gaves

Über die Auflösung des Gaves entscheidet das Gauthing.

Bei Auflösung des Gaves entscheidet das auflösende Gauthing über den Verbleib des Vermögens.

7. Gültigkeit

Diese Gauordnung wurde auf dem Gauthing 2021 beschlossen. Sie ist seit diesem Zeitpunkt gültig. Gleichzeitig verlieren vorhergehende Gauordnungen ihre Gültigkeit. Nach der großen Gauordnungsänderung 2021 wurde zur Wahrung der Übersichtlichkeit auf einzelne Änderungsverweise verzichtet. Eine Liste aller Änderungen findet sich im Anhang des Protokolls vom Gauthing 2021. Die vorherige Version der Gauordnung wurde archiviert und kann bei der Gauführung oder der:dem Gauthingvorsitzenden eingesehen werden.

8. Reisen und Reisekostenordnungⁱⁱⁱ

8.1 Grundsätze

Eine Reise ist die Fortbewegung über eine größere Entfernung zum Erreichen eines Ziels. Bei allen Reisen ist nach dem Prinzip der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und ökologischen Vertretbarkeit zu verfahren. Reisekosten sind Kosten welche unmittelbar durch die Beförderung entstehen.

8.2 Reisegenehmigung

Reisegenehmigungen werden ausschließlich durch ein beschlussfassendes Gremium erteilt. Reisegenehmigungen können für einzelne Reisen oder für ganze Veranstaltungen im Voraus erteilt werden. Bei Teilnahme als Delegierte:r an Gauthing oder Gaurat gilt die Reisegenehmigung kategorisch als erteilt.

8.3 Reisekostenerstattung

Anträge auf Reisekostenerstattung werden nach erteilter Reisegenehmigung durch den:die Gaukassenwart:in genehmigt und der entsprechende Betrag erstattet. Anträge auf Reisekostenerstattung erfolgen ausschließlich über das dafür bereitgestellte Formular "Antrag auf Reisekostenerstattung".

Anträge auf Reisekostenerstattung sind innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Reise einzureichen.

Später eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.

8.3.1 Benutzung von Bahn und Bus

Es werden die entstandenen und nachgewiesenen Kosten der 2. Klasse erstattet, wobei alle bestehenden Einsparungsmöglichkeiten auszunutzen sind. Bei Nutzung des Fernverkehrs werden Sitzplatzreservierungen nicht erstattet.

8.3.2 Benutzung des PKW

Fahrten mit dem PKW sollen aus ökologischen und Kostengründen möglichst vermieden werden. Falls die Benutzung eines PKW notwendig ist, werden pro Kilometer 0,30 Euro erstattet. Die Erstattung von Kilometergeld schließt die Geltendmachung von Pkw-Nebenkosten (z.B. Parkgebühren, etc.) sowie Haftungsansprüche (z.B. bei einem Unfall) aus.

- i Gauthing 2024
- ii Gauthing 2022
- iii Gauthing 23.04.2023